

Vereinbarung
über die Finanzierung der Bauinvestitionen des aufgrund der Erweiterung der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Leopoldina Krankenhaus Schweinfurt erforderlichen Anbaus der privaten Schule für Kranke der Caritas Schulen gGmbH in Schweinfurt für die Region 3 (Main-Rhön)

Zwischen

der **Stadt Schweinfurt**,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé,

dem **Landkreis Schweinfurt**,
vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer,

dem **Landkreis Bad Kissingen**,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Bold,

dem **Landkreis Haßberge**,
vertreten durch Herrn Landrat Wilhelm Schneider,

dem **Landkreis Rhön-Grabfeld**,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Habermann,

und der **Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH**,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Jürgen Winter,

wird folgende

Vereinbarung

über die Finanzierung der Bauinvestitionen des aufgrund der Erweiterung der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Leopoldina Krankenhaus Schweinfurt erforderlichen Anbaus von Schulräumen für die private Schule für Kranke der Caritas Schulen gGmbH in Schweinfurt für die Region 3 (Main-Rhön) geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die o.g. Gebietskörperschaften waren Träger der staatlichen Schule für Kranke und haben sich zu gleichen Teilen an den Kosten für die Errichtung von Schulräumen für die Kinder- und Jugendpsychiatrie am Leopoldina Krankenhaus beteiligt. Mittlerweile ist die Caritas Schulen gGmbH Träger der „Schule für Kranke“. Hierzu ist zwischen den Gebietskörperschaften, dem Freistaat Bayern und der Caritas Schulen gGmbH ein „Kostenteilungsvertrag“ geschlossen worden.
- (2) Die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH erweiterte die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schweinfurt. Eine wesentliche Voraussetzung für den voll funktionsfähigen Betrieb der Klinik ist u. a. die Möglichkeit der ausreichenden Beschulung der Patienten.

- (3) Die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH ist Maßnahmenträger gemäß Nr. 4.2 der Zuweisungsrichtlinie zum Finanzausgleichsgesetz (FAZR) und damit Bauträger des Anbaus für die private Schule für Kranke. Laut dem Raumprogramm der Regierung von Unterfranken vom 21.07.2016 entspricht dies einer Erweiterung der Schulräume um ca. 74 m² für die private Schule für Kranke im Bereich des Linearbeschleunigers am Krankenhaus. Die Stadt Schweinfurt ist Eigentümerin der Schulräume und des Erweiterungsbaus und sorgt dafür, dass die vertragsgegenständlichen Schulräume mindestens 25 Jahre der „Schule für Kranke“ zur Verfügung stehen.
- (4) Vereinbarungsgegenstand ist die Finanzierung der baulichen Investitionskosten für diesen Anbau.

§ 2 Aufteilung der Bauinvestitionen

- (1) Der Maßnahmenträger trägt die Kosten für den Erweiterungsbau der Schulräume für die private Schule für Kranke der Caritas Schulen gGmbH.
- (2) Die Gebietskörperschaften leisten an den Maßnahmenträger einen Baukostenzuschuss zur einen Hälfte zu gleichen Teilen und zur anderen Hälfte nach den Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2022) gemäß Anlage unter den nachfolgenden Bedingungen
- Der Baukostenzuschuss ist nach Art. 10 FAG förderfähig.
 - Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Gebietskörperschaften nach Freigabe durch die Regierung von Unterfranken hierfür ihre Zustimmung erteilt haben.
 - Die Stadt Schweinfurt erstellt für die anderen Gebietskörperschaften den Förderantrag, den diese noch mit ihren individuellen Daten ergänzen.
- (3) Die Kosten des in § 1 Abs. 3 beschriebenen Anbaus liegen nach Schätzung des Planungsbüros Philip, Schweinfurt (Stand: Dezember 2021), bei ca. 775.000 €. Soweit höhere Kosten anfallen, erhöhen die Gebietskörperschaften anteilig ihren Baukostenzuschuss, so dass die Kosten des Maßnahmenträgers gedeckt sind. Sollten die Kosten niedriger sein oder der Maßnahmenträger von anderer Seite Zuschüsse oder sonstige Deckungsmittel erhalten, werden die Baukostenzuschüsse entsprechend reduziert. Der Maßnahmenträger sorgt dafür, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme die einschlägigen Vorschriften wie z. B. das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Die beteiligten Gebietskörperschaften sind vom Maßnahmenträger über die Entwicklung der Baukosten im Verhältnis zur Kostenberechnung regelmäßig zu informieren, spätestens jedoch nach der Vergabe von Bauleistungen.
- (4) Eine Vorausleistung in Höhe von 100 % der voraussichtlichen Kosten nach Abs. 3 wird fällig, sobald die Baumaßnahme begonnen wurde. Die Beträge sind binnen eines Monats nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Nach Durchführung des Erweiterungsbaus der Schule für Kranke und Vorliegen einer Kostenrechnung fordert der Maßnahmenträger die Baukostenzuschüsse nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 auf Basis eines Verwendungsnachweises nach den Vorgaben einer Förderung nach Art. 10 FAG in der tatsächlich angefallenen Höhe von den Landkreisen an. Die Stadt Schweinfurt erstellt den Verwendungsnachweis für alle anderen Gebietskörperschaften, den diese noch mit ihren individuellen Daten ergänzen.
- (5) Sollte diese Vereinbarung gekündigt werden oder die auf Basis dieser Vereinbarung errichteten Räumlichkeiten nicht mehr als Schule für Kranke genutzt werden, wird der Maßnahmenträger die nach Abs. 1 geleisteten Baukostenzuschüsse anteilig

zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch nach Satz 1 vermindert sich für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um 1,5 v. H.

- (6) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der in § 6 der Zweckvereinbarung vom 01.08.2004 über die Verteilung des Schulaufwandes für die Staatliche Schule für Kranke vereinbarte Rückerstattungsanspruch weiter besteht. Die Auflösung der „Staatlichen Schule für Kranke“ stellt aber solange diese Vereinbarung Gültigkeit hat keinen Tatbestand dar, der diesen Anspruch auslöst.

§ 3 Überlassung der Räume, Miete

Entsprechend dem zwischen der Stadt Schweinfurt (Vermieterin) und der Caritas Schulen gGmbH (Mieterin) geschlossenen Mietvertrag vom 02.06.2008 wird von der Stadt Schweinfurt für den Erweiterungsbau ein neuer / geänderter Mietvertrag mit der Caritas Schulen gGmbH unter den gleichen Bedingungen geschlossen. Danach ist die Miete von der Caritas Schulen gGmbH nur zur Zahlung fällig, falls sie vom Freistaat Bayern erstattet wird. Die Mieterin zahlt eine Miete in Höhe von 6,30 €/m². Die Miete verändert sich zum 1. Januar des auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Jahres und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Soweit die Stadt Schweinfurt Mietzahlungen von der Caritas Schulen gGmbH erhält, steht den Landkreisen ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung der nach § 2 geleisteten Zuschüsse zu. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der von der Stadt Schweinfurt in einem Kalenderjahr vereinnahmte Miete und beträgt jeweils 20 % davon. Dieser Rückerstattungsanspruch mindert die in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Ansprüche.

§ 4 Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bis zum 31.12.2048 kann diese Vereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schweinfurt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum **XX.XX.20XX** in Kraft.

Schweinfurt,
Stadt Schweinfurt

Schweinfurt,
Landkreis Schweinfurt

.....
Remelé
Oberbürgermeister

.....
Töpfer
Landrat

Bad Kissingen,
Landkreis Bad Kissingen

Haßfurt,
Landkreis Haßberge

.....
Bold
Landrat

.....
Schneider
Landrat

Bad Neustadt a. d. Saale,
Landkreis Rhön-Grabfeld

Schweinfurt,
Leopoldina Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH

.....
Habermann
Landrat

.....
Winter
Geschäftsführer

Anlage
Verteilungsschlüssel

Anlage zur Vereinbarung

Kostenschätzung Planungsbüro: 775.000 €

Baukostenteilung:

- 50 % der Gesamtkosten zu gleichen Teilen ($775.000 \text{ €} / 2 = 387.500 \text{ €} / 5 = 77.500 \text{ €}$) pro Gebietskörperschaft
- 50 % der Gesamtkosten nach den jeweiligen Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2022):

Gebietskörperschaft	Einwohner	Anteil nach EW in %	50% nach EW	50% Sockel	Σ	abzügl. Förderung nach FAG
Lkr. Schweinfurt	117.113	26,45	102.493 €	77.500 €	179.993 €	entsprechend dem Fördersatz der jeweiligen Gebietskörperschaft (vgl. RS vom 09.04.2020 - Anlage)
Stadt Schweinfurt	55.768	12,60	48.806 €	77.500 €	126.306 €	
Lkr. Bad Kissingen	104.567	23,62	91.514 €	77.500 €	169.014 €	
Lkr. Haßberge	84.984	19,19	74.375 €	77.500 €	151.875 €	
Lkr. Rhön-Grabfeld	80.341	18,14	70.312 €	77.500 €	147.812 €	
Region Main-Rhön	442.773	100,00	387.500 €	387.500 €	775.000 €	

